

**Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit
Taxis im Landkreis Schweinfurt (Taxitarifordnung)**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnung (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22) folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Pflichtfahrgebiet

Das Pflichtfahrgebiet umfasst den Landkreis Schweinfurt und die Stadt Schweinfurt.

§ 2

Fahrpreis

- (1) Der Fahrpreis im Pflichtfahrgebiet setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grundpreis in Höhe von 3,10 € für die Inanspruchnahme des Taxis,
 - b) dem Kilometerpreis gemäß Absatz 2,
 - c) dem Wartezeitpreis gemäß Absatz 3 und
 - d) den Zuschlägen gemäß Absatz 4.

- (2) Der Kilometerpreis wird nach der zurückgelegten Wegstrecke erhoben und beträgt
 - a) für den ersten Fahrtkilometer 2,70 € (je angefangene 74m Wegstrecke 0,20 €),
 - b) ab dem zweiten Fahrtkilometer 1,80 € (je angefangene 111,11m Wegstrecke 0,20 €).

- (3) Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Mindestfahrgeschwindigkeit (10 km/h beim ersten Kilometer und 15 km/h ab dem zweiten Kilometer) 27,00 € je Stunde (je 26,67 Sekunden 0,20 €). Die Vergütung für die Wartezeit ist in dem vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Gesamtbetrag enthalten.

- (4) Es dürfen folgende Zuschläge erhoben werden:
- a) Ausdrückliche Anforderung eines Großraumfahrzeugs zur Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen oder tatsächliche Nutzung: 5,00 €
 - b) Ausdrückliche Anforderung eines Spezialtaxi zur Beförderung einer sitzenden Person im Rollstuhl: 5,00 €
 - c) Sperriges Gepäck: 6,00 €
Übliches Reisegepäck wie z. B. Koffer, Rollstühle, Gehhilfen, Kinderwagen und Kleintiere sind kein sperriges Gepäck.
 - d) Fahrten innerhalb des Landkreises Schweinfurt: gem. Anlage I
Der Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn Startort und Zielort der Fahrt im Landkreis Schweinfurt liegen. Maßgeblich für die Berechnung des Zuschlags ist die jeweils geringere Kilometerzahl nach Anlage I, welche Bestandteil dieser Verordnung ist. mind. 5,00 €
- (5) Die Beförderungspreise gelten für die Beförderung von einer bis einschließlich acht Personen bei Tag und Nacht.
- (6) Der Mindestfahrpreis eines Beförderungsauftrages besteht aus dem Grundpreis zuzüglich 0,20 €. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Auftraggeber den Mindestfahrpreis zu entrichten. Bei Fahrtaufträgen aus dem Landkreis wird zusätzlich die Anfahrtsgebühr gem. Abs. 4 und der Anlage I des Ortes, zu dem das bestellte Taxi angefahren ist, erhoben.
- (7) Der Fahrpreis unterliegt bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus der freien Vereinbarung.

§ 3

Anwendung des Taxitarifes

- (1) Der Fahrpreisanzeiger (Taxameter) darf erst mit dem Zustieg des Fahrgastes eingeschaltet werden und weist beim Einschalten zu Beginn aller Fahrten nur die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 aus. Jeder Zuschlag darf nur einmal pro Beförderungsauftrag erhoben werden. Zuschläge sind vor Aufnahme der Fahrt, jedoch nach dem Einstieg des Fahrgastes in den Fahrpreisanzeiger einzugeben.
- (2) Jeder Beförderungsauftrag mit Taxis im Pflichtfahrgebiet ist mit Ausnahme der Fahrten nach § 6 mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.

§ 4

Verunreinigung des Fahrzeuges

Beschmutzt ein Fahrgast den Innenraum des Taxis derart, dass eine sofortige Reinigung zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, hat er entsprechend Schadenersatz zu leisten. Der Betrag des Schadenersatzes setzt sich aus den nachgewiesenen Reinigungskosten und der Fahrzeugstandzeit zusammen. Führt das geschädigte Taxiunternehmen die Reinigungsarbeiten selbst durch, hat der Fahrgast einen Betrag von 50,00 € zu entrichten.

§ 5

Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird der Fahrpreis nach § 2 mit der Maßgabe berechnet, dass als Wegstrecke der Unterschied zwischen dem Kilometerstand am Einsteigeort und dem Kilometerstand am Aussteigeort des Fahrgastes gilt.
- (2) Wartezeiten bis zu 5 Minuten bleiben unberücksichtigt. Bei längeren Wartezeiten wird die gesamte Wartezeit (einschließlich der ersten 5 Minuten) nach § 2 Abs. 3 berechnet.

§ 6

Sondervereinbarungen

- (1) Fahrten ohne Fahrpreisanzeiger sind nur aufgrund von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich gestattet, die den Vorschriften des § 51 Abs. 2 PBefG entsprechen. Sondervereinbarungen sind dem Landratsamt Schweinfurt anzuzeigen.
- (2) Die Abrechnung von Fahrten aufgrund einer Sondervereinbarung ist erst nach dem Anzeigen der Sondervereinbarung zulässig.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die einzelnen Bestandteile des Fahrpreises und die Bedingungen der Anwendung des Taxitarifes sind für jeden Fahrgast in gleicher Art und Weise anzuwenden.
- (2) Der Fahrgast muss den vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Beförderungspreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszuhändigen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - a) den berechneten Fahrpreis einschließlich der berechneten Zuschläge,
 - b) die Ordnungsnummer des Taxis,
 - c) den Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt,
 - d) das Datum und die Unterschrift des Fahrers.
- (3) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass der Fahrgast etwas anderes bestimmt.
- (4) Diese Taxitarifordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Schweinfurt vom 26.01.2016 außer Kraft.

Schweinfurt, den 11.04.2019
LANDRATSAMT SCHWEINFURT

Florian Töpfer
Landrat

Anlage I:

Die Anfahrsgebühr beträgt 1,40 € pro festgelegter Kilometerzahl mit kaufmännischer Rundung auf die erste Nachkommastelle, mindestens jedoch 5,00 €:

<u>Ort</u>	<u>KM</u>	<u>Anfahrtsgebühr</u>
Abersfeld	12,6	18 €
Alitzheim	17,2	24 €
Altenmünster	16,6	23 €
Altmansdorf	23,2	32 €
Ballingshausen	14,1	20 €
Bergrheinfeld	4,3	6 €
Birnfeld	24,0	34 €
Bischwind	22,5	32 €
Brebersdorf	10,3	14 €
Breitbach	30,2	42 €
Brünnsstadt	16,7	23 €
Burghausen	16,3	23 €
Dingolshausen	23,9	33 €
Dittelbrunn	3,1	5 €
Donnersdorf	21,0	29 €
Dürrfeld	15,2	21 €
Düttingsfeld	26,9	38 €
Ebertshausen	14,9	21 €
Eckartshausen	11,8	17 €
Egenhausen	12,0	17 €
Eßleben	17,0	24 €
Ettleben	13,0	18 €
Euerbach	4,3	6 €
Falkenstein	22,8	32 €
Forst	7,9	11 €
Frankenwinheim	18,9	26 €
Fuchsstadt	18,3	26 €
Garstadt	11,8	17 €
Geldersheim	5,0	7 €
Gernach	12,5	18 €
Gerolzhofen	20,0	28 €
Gochsheim	5,0	7 €
Grafenrheinfeld	5,4	8 €
Greßthal	11,0	15 €
Grettstadt	9,6	13 €
Hain	7,0	10 €

<u>Ort</u>	<u>KM</u>	<u>Anfahrtsgebühr</u>
Michelau	27,0	38 €
Mönchstockheim	20,0	28 €
Mühlhausen	20,0	28 €
Mutzenroth	26,0	36 €
Neuhausen	30,0	42 €
Obbach	7,5	11 €
Obereuerheim	13,0	18 €
Oberlauringen	20,5	29 €
Oberschwarzach	27,7	39 €
Oberspiesheim	12,0	17 €
Oberwerrn	3,5	5 €
Ottenhausen	10,7	15 €
Pfändhausen	9,0	13 €
Pfersdorf	10,5	15 €
Poppenhausen	7,0	10 €
Prüßberg	26,0	36 €
Pusselsheim	15,7	22 €
Reichmannhausen	15,6	22 €
Röthlein	8,0	11 €
Rügshofen	22,7	32 €
Rütschenhausen	10,0	14 €
Rundelshausen	10,8	15 €
Schallfeld	22,9	32 €
Schleerieth	11,6	16 €
Schnackenwerth	9,8	14 €
Schönaich	32,7	46 €
Schonungen	6,2	9 €
Schraudenbach	15,8	22 €
Schwanfeld	15,3	21 €
Schwebheim	6,3	9 €
Schwemmelsbach	11,8	17 €
Sennfeld	3,4	5 €
Siegendorf	30,0	42 €
Sömmersdorf	7,0	10 €
Stadtlauringen	17,0	24 €
Stammheim	15,8	22 €

Hambach	5,4	8 €
Handthal	30,5	43 €
Hausen	7,0	10 €
Heidenfeld	9,7	14 €
Hergolshausen	11,8	17 €
Herlheim	14,0	20 €
Hesselbach	9,6	13 €
Hirschfeld	12,7	18 €
Holzhausen	8,6	12 €
Hoppachshof	8,5	12 €
Hundelshausen	21,9	31 €
Kaisten	11,0	15 €
Kammersforst	30,0	42 €
Kleinrheinfeld	18,9	26 €
Kolitzheim	15,0	21 €
Kronungen	5,6	8 €
Kützberg	6,0	8 €
Lindach	15,7	22 €
Löffelsterz	13,1	18 €
Lülsfeld	21,9	31 €
Madenhausen	10,3	14 €
Maibach	7,0	10 €
Mailes	24,0	34 €
Mainberg	4,3	6 €
Marktsteinach	9,0	13 €

Stettbach	14,0	20 €
Sulzdorf/Stadtlaun.	19,0	27 €
Sulzheim	15,5	22 €
Theilheim	18,0	25 €
Thomashof	7,3	10 €
Traustadt	20,8	29 €
Üchtelhausen	5,3	7 €
Untereuerheim	11,6	16 €
Unterspiesheim	11,6	16 €
Vasbühl	15,1	21 €
Vögnitz	21,6	30 €
Waigolshausen	13,8	19 €
Waldsachsen	10,7	15 €
Wasserlosen	12,9	18 €
Weipolshausen	7,0	10 €
Werneck	11,8	17 €
Wettringen	19,0	27 €
Wetzhausen	22,0	31 €
Weyer	9,0	13 €
Wiebelsberg	25,0	35 €
Wipfeld	15,8	22 €
Wülfershausen	15,2	21 €
Zeilitzheim	16,6	23 €
Zell	4,3	6 €
Zeuzleben	13,0	18 €